

Entwurf

Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom über die Richtsätze für das Pflegekindergeld und die Ausstattungspauschale im Jahr 2020

Auf Grund des § 30 Abs 2 und 3 des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes (S.KJHG), LGBl Nr 32/2015, idgF wird kundgemacht:

§ 1

Die monatlichen Richtsätze für das Pflegekindergeld betragen im Jahr 2020:

1.	für die Unterhaltskosten		502 €
2.	für den Erziehungsaufwand	für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	135 €
		für Kinder ab dem 7. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	226 €
		für Kinder ab dem 11. Lebensjahr	252 €

Die höheren Beträge für den Erziehungsaufwand sind jeweils ab Beginn des Kalenderjahres zu leisten, in dem das Kind das 6. bzw 10. Lebensjahr vollendet.

§ 2

Die Höhe der einmaligen Ausstattungspauschale beträgt im Jahr 2020 579,99 €.

Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß § 30 Abs 3 S.KJHG sind die Richtsätze für die Unterhaltskosten und den nach Altersgruppen zu stoffelnden Erziehungsaufwand für Pflegekinder durch Verordnung der Landesregierung kundzumachen. Sie verändern sich jährlich um den gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende nach § 293 Abs 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Die jährlichen Anpassungen erfolgen auf der Grundlage des Betrages, der sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ergeben hat, und werden jeweils mit 1. Jänner wirksam. Die Richtsätze sind kaufmännisch auf ganze Eurobeträge zu runden.

2. Zum Kundmachungsinhalt:

Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (§ 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG) wird für das Jahr 2020 um 3,6 % erhöht. Gemäß § 30 Abs 3 S.KJHG verändern sich die Richtsätze daher wie folgt:

Richtsätze für	Betrag 2019 in €	Betrag 2020 in € (ungerundet)	Betrag 2020 in € (gerundet)
die Unterhaltskosten	485	502,46	502
den Erziehungsaufwand			
a) für Kinder bis 6 Jahre	130	134,68	135
b) für Kinder von 7 bis 10 Jahren	218	225,84	226
c) für Kinder ab 11 Jahren	243	251,74	252

Zur Rechtsklarheit wird auch die Ausstattungspauschale, die zu Beginn eines voraussichtlich länger als ein Jahr dauernden Pflegeverhältnisses gebührt, kundgemacht. Gemäß § 30 Abs 2 S.KJHG beträgt diese 60 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende gemäß § 293 Abs 1 ASVG und somit 579,99 € im Kalenderjahr 2020.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Erhöhung führt zu entsprechenden Mehrkosten, welche jedoch gesetzlich bedingt sind.